Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Erfurt

Präambel:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Erfurt entstammt der Umwelt-, Bürgerrechts- und Frauenrechtsbewegung.

Wir wollen die Lebensverhältnisse aller Menschen verbessern helfen und hierzu die Menschen der Stadt Erfurt im politischen Prozess würdig vertreten.

Unsere Hauptziele sind die Stärkung aller Menschen- und Grundrechte, der Ausbau demokratischer Mitbestimmung, die Sicherung von Freiheit in Verantwortung und die Wahrung von Lebensvielfalt und Frieden.

Die Versöhnung von dringend gebotenem Umweltschutz mit ökonomischen Notwendigkeiten zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen liegt uns ebenso am Herzen wie die Gleichstellung aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, kultureller Identität und Lebensweise, eine sich stetig verbessernde Bildung von der frühkindlichen Erziehung bis ins hohe Lebensalter sowie Chancengleichheit aller Menschen zur persönlichen Entfaltung in realer und verantwortungsbewusster Freiheit.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten wir mit den vielfältigen und engagierten zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen zusammen, die sich ebenfalls diesen Zielen verschrieben haben.

An den Prinzipien dieser Präambel soll sich unser politisches und gesellschaftliches Handeln stets messen lassen und auf der Basis dessen geben wir uns in Ergänzung zur Bundes- und Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Kreisverband Erfurt die folgende Satzung:

©‘2020, B90/Die Grünen Kreisverband Erfurt

§ 1 Name und Sitz

1. „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Erfurt“ ist ein Gebietsverband der Thüringer Landes- und der Bundespartei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sinne von § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und hat seinen Sitz in Erfurt.
2. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
3. Das Symbol ist das Logo der Bundespartei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Schriftzug „KV Erfurt“.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jede/r werden, die/der sich zum Grundkonsens der Partei, der Präambel des Thüringer Landesverbandes und dieser Satzung bekennt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag.
3. Die Aufnahme bestätigt und vollzieht der Vorstand. Bestätigt der Vorstand die Aufnahme nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Antrag auf Beitritt mit einfacher Mehrheit.
4. Unvereinbar ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder politischen Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes.
5. Eine freie Mitarbeit ohne die Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft ist grundsätzlich möglich.
6. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft durch Landes- und Bundessatzung geregelt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

©‘2020, B90/Die Grünen Kreisverband Erfurt

3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

   a. in grober Art und Weise gegen den Grundkonsens der Partei verstoßen hat,

   b. Beitragszahlungen trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate nicht entrichtet hat. Der Vorstand kann über einen Antrag auf Stundung des fälligen Beitrags frei entscheiden.

4. Über den Ausschluss nach Absatz 3 a. entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über den Ausschluss nach Absatz 3 b. entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5. Der Ausschluss muss Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung der ordentlichen Einladung gewesen sein. Der/dem Betroffenen ist im Rahmen der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung kann beim Landesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb der Partei an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Dies erfolgt insbesondere durch

   a. die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts,

   b. die Beteiligung an Abstimmungen und das Stellen von Anträgen,

   c. die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes,

   d. die Übernahme von Ämtern innerhalb der Partei und von öffentlichen Mandaten

   e. die Bildung von Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften mit anderen Mitgliedern oder Freien MitarbeiterInnen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

   a. die Satzung anzuerkennen,

   b. die gefassten Beschlüsse des Kreisverbandes anzuerkennen,

   c. die von der Beschlusslage des Kreisverbandes abweichenden öffentlichen Meinungsäußerungen deutlich als solche zu kennzeichnen,

   d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten,

©‘2020, B90/Die Grünen Kreisverband Erfurt

e. vor dem Gremium zu berichten, dass es in ein Amt, Mandat oder eine Funktion innerhalb der Partei gewählt hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Näheres regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes sowie die Satzungen des Thüringer Landesverbandes und des Bundesverbandes.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind

- die Mitgliederversammlung
- und der Kreisvorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie wird vom Kreisvorstand einberufen und findet mindestens viermal im Jahr und in der Regel einmal im Monat statt. Auf Anfrage stellt der Kreisvorstand digitale Möglichkeiten zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung bereit.
2. Die Mitgliederversammlungen findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt, kann aber auch bei Bedarf auf Beschluss des Kreisvorstands digital per Videokonferenz durchgeführt werden.
3. Die Frist zur Einladung zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
4. Aus zwingenden Gründen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Im Falle einer geplanten Satzungsänderung können keine zwingenden Gründe geltend gemacht werden.
5. Das Bestehen zwingender Gründe muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein zwingender Grund für eine verkürzte Einladungsfrist ist insbesondere dann gegeben, wenn politische Grundsatzentscheidungen zu treffen sind die keinen Aufschub zulassen.

©‘2020, B90/Die Grünen Kreisverband Erfurt

6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Email über den Email-Verteiler des Kreisverbandes und muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Im Falle einer geplanten Satzungsänderung muss die Einladung zudem den Satzungsänderungsantrag oder den Entwurf einer neuen Satzung enthalten.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder dies vom Kreisvorstand verlangen.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Zu Beginn der Mitgliederversammlung muss die ordnungsgemäße Einladung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

9. Es wird ein Protokoll geführt, welches im Anschluss partei-intern zugänglich zu machen ist.

10. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben

    a) den Kreisvorstand zu wählen und zu entlasten,

    b) zwei KassenprüferInnen zu wählen,

    c) einen von der/dem SchatzmeisterIn vorgelegten Finanzplan zu beschließen,

    d) an der parteiinternen Willensbildung durch Anträge mitzuwirken,

    e) Delegierungen vorzunehmen,

    f) über Satzungsänderungen abzustimmen.

11. Die Mitgliederversammlung kann den Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder des Kreisvorstands abwählen. Der Antrag muss von mindestens 15 Mitgliedern gestellt und in der Einladung zur Mitgliederversammlung als vorläufiger Tagesordnungspunkt aufgenommen worden sein.

12. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

§ 8 Abstimmungen

1. Abstimmungen werden von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung durchgeführt.

©‘2020, B90/Die Grünen Kreisverband Erfurt

2. Die Stimmabgabe erfolgt offen per Handzeichen. Ein Antrag auf eine geheime Abstimmung ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

3. Es kann mit JA, NEIN und ENTHALTUNG gestimmt werden.

4. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr JA- als NEIN-Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit).

5. Kommen mehrere Alternativen zur Abstimmung, kann die Stimme für eine der Alternativen abgegeben oder sich enthalten werden. Über die Alternative mit den meisten Stimmen findet eine abschließende Abstimmung gemäß Absatz 3 und 4. statt.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen werden von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung durchgeführt.
2. Vor der Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission zu wählen, die aus mindestens zwei Personen besteht, die selbst nicht kandidieren. Die Wahl der Wahlkommission erfolgt in Anwendung der Regelung zu Abstimmungen in § 8 Absatz 2 und 3 entsprechend.

3. Wahlen erfolgen quotiert. Der erste zu besetzende Platz ist ein Frauenplatz, der zweite ein offener Platz, und fortlaufend im Wechsel so weiter. Im Übrigen gilt das Frauenstatut.

4. Wahlen finden geheim und für jeden zu wählenden Posten einzeln statt. Die Sitzungsleitung kann als Wahlverfahren die Blockwahl vorschlagen. Hierüber stimmt die Mitgliederversammlung in Anwendung der Regelung zu Abstimmungen in § 8 Absatz 2 und 3 entsprechend ab.

5. Für einen Wahlvorschlag kann mit JA, NEIN oder ENTHALTUNG gestimmt werden.

6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit: mehr JA-Stimmen als die Summe aus NEIN-Stimmen und ENTHALTUNGEN zusammen) Wurde die absolute Mehrheit nicht erreicht findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten JA-Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt bei dem gewählt ist, wer die meisten JA-Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

©‘2020, B90/Die Grünen Kreisverband Erfurt

7. Die Wahlen zum Kreisvorstand erfolgen für zwei Jahre, die Wahl der KassenprüferInnen für zwei Jahre. Nachwahlen erfolgen für den Rest der regulären Amtszeit.

§ 10 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach Gesetz und Satzung.
2. Er besteht aus sieben Mitgliedern: zwei SprecherInnen, einer/einem SchatzmeisterIn und vier BeisitzerInnen. Er ist quotiert zu besetzen.
3. Aus dem Kreis der beiden SprecherInnen und der SchatzmeisterIn vertreten mindestens zwei den Kreisverband gemäß § 26 BGB gemeinsam.
4. Der Kreisvorstand koordiniert die inhaltliche und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand arbeitet in enger Verbindung und Abstimmung mit der Stadtratsfraktion Erfurt, den kommunalen MandatsträgerInnen und den kommunalen AmtsträgerInnen. Darüber hinaus bildet er das Bindeglied von den Mitgliedern zur Landes- und Bundespartei.
5. Der Kreisvorstand tagt in der Regel einmal im Monat.
6. Vorstandssitzungen sind partei-öffentlich.
7. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Die KassenprüferInnen

1. Die KassenprüferInnen haben innerhalb von zwei Monaten nach Jahresabschluss die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen zu prüfen und schriftlich festzuhalten.
2. Die KassenprüferInnen berichten in der ersten Mitglieder-versammlung nach Abschluss der Kassenprüfung schriftlich oder mündlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Kreisvorstandes in Finanzangelegenheiten.

©‘2020, B90/Die Grünen Kreisverband Erfurt

§ 12 Schiedsgerichte

1. Der Kreisverband hat kein eigenes Schiedsgericht.
2. Streitfälle können von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung entschieden werden.
3. Gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsmaßnahmen werden durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung ausgesprochen. In dringenden Fällen kann der Kreisvorstand Ordnungsmaßnahmen aussprechen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen sind. Die Dringlichkeit ist im Protokoll der Kreisvorstandssitzung zu begründen.
2. Gegen ein Mitglied, das gegen den Grundkonsens der Partei, die Präambel des Thüringer Landesverbandes oder diese Satzung verstößt oder verstoßen hat, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
   a) eine Verwarnung,
   b) die Enthebung von politischen Ämtern, soweit der Kreisverband für deren Wahl zuständig ist,
   c) das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte von bis zu zwei Jahren.
   d) den Ausschluss gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Kreisverbandes

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheiden die Mitglieder des Kreisverbandes in einer Urwahl mit 2/3 Mehrheit. Die Urwahl wird nach den Regelungen des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durchgeführt.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Parteivermögen an anerkannte Umweltschutzverbände übertragen.

©‘2020, B90/Die Grünen Kreisverband Erfurt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist umgehend allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.07.2015. Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.11.2026 geändert.

©‘2020, B90/Die Grünen Kreisverband Erfurt

©‘2020, B90/Die Grünen Kreisverband Erfurt